

Satzung

des Vereins zur Förderung des Zentrums für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim
e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Zentrums für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e.V.“. Er hat seinen Sitz in Mannheim und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Er dient der Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Insolvenzrechts einschließlich der angrenzenden Gebiete, wie Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht u.a. Der Verein dient der Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Aus- und Weiterbildung sowie der Verbreitung von Forschungsergebnissen im Bereich des Insolvenz- und Sanierungsrechts einschließlich der betriebs- und volkswirtschaftlichen Grundlagen sowie dem Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft und Praxis.
- (3) Der Verein unterstützt im Rahmen seines Förderungszwecks Forschungseinrichtungen an der Universität Mannheim durch finanzielle Zuwendungen, durch Sachanschaffungen sowie durch Personalmittel.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen aus den Bereichen der Wissenschaft, Wirtschaft, Anwaltschaft, Justiz und Gesellschaft sein.
- (2) Natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können die Fördermitgliedschaft erwerben.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Aufnahmevertrag wird der jährliche Förderbeitrag des Mitglieds vereinbart.
- (4) Die Mitgliedschaft kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch Austritt des Mitglieds beendet werden. Die Pflicht zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrags wird durch den Austritt nicht berührt. Eine (anteilige) Rückzahlung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag eines Mitgliedes auf zweifache Mahnung hin nicht entrichtet wird.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, kann der Vorstand erneut zu einer Mitgliederversammlung einladen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt u. a. über
 - a. den Wirtschaftsplan
 - b. die Höhe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder und Richtlinien über die Mindesthöhe der mit den neu aufzunehmenden Fördermitgliedern zu vereinbarenden Beiträge.
 - c. die Wahl des Vorstands und des Rechnungsprüfers sowie die Entlastung des Vorstands.
 - d. Satzungsänderungen
 - e. die Auflösung des Vereins
- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem vom Protokollführer und vom Vorsitzenden unterschriebenen Protokoll festzuhalten

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs natürlichen Personen. Über eine Erweiterung des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen wird der Vorstand durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die handelnden Vorstandsmitglieder sind jeweils von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) umfassend befreit.
- (2) Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung geschäftsführend im Amt.
- (3) Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder
 - a. einen Vorsitzenden,
 - b. zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c. einen Vorstand für Finanzen,
 - d. einen Vorstand für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.Jedes Mitglied kann mehrere Funktionen übernehmen.
- (4) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung einmal jährlich über die den Verein betreffenden Angelegenheiten.

§ 7 Einnahmen und Vermögensverwaltung

- (1) Der Verein finanziert seine Arbeit aus den Beiträgen der Fördermitglieder und aus Zuwendungen Dritter (Einzelspenden), die dieser zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke erhält.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Jahresabschluss ist durch ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes, nicht dem Vorstand angehörendes Mitglied zu prüfen.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere privatrechtliche, steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke.
- (3) Diese Satzung tritt unmittelbar nach dem Beschluss durch die Gründungsversammlung in Kraft.*

* Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 18.11.2005 einstimmig beschlossen.